

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Fellbach Event & Location GmbH

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragspartner, Entscheidungsbefugter Vertreter	2
§ 3	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 4	Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe	3
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	4
§ 6	Nutzungsentgelte, Zahlungen	5
§ 7	Kartenvorverkauf, Besucherzahlen	6
§ 8	Vermarktung und Werbung, Sponsoren	6
§ 9	Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe	7
§ 10	Dienstleister	8
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA	8
§ 12	Funknetze/W-LAN	9
§ 13	Haftung des Vertragspartners, Versicherung	9
§ 14	Haftung der feel GmbH	10
§ 15	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung	10
§ 16	Höhere Gewalt	12
§ 17	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 18	Datenverarbeitung, Datenschutz	12
§ 19	Abbruch von Veranstaltungen	13
§ 20	Abtretung	13
§ 21	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	13

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet.
Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Fellbach Event & Location GmbH (nachfolgend „feel GmbH“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände der Schwabenlandhalle, der Alten Kelter, der Festhalle Schmiden und dem Waldschlössle (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Die AVB bestimmen die Rechte und Pflichten zwischen der feel GmbH und dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Baden-Württembergischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - VStättVO), der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.

1.2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

1.3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) gelten nicht, wenn die feel GmbH sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner, Entscheidungsbefugter Vertreter

2.1 Vertragspartner sind die feel GmbH und der im Vertrag bezeichnete Vertragspartner. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der feel GmbH offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der feel GmbH zu benennen. Der Vertragspartner bleibt der feel GmbH für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Vertragspartner“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der feel GmbH.

2.2 Der Vertragspartner hat der feel GmbH vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der feel GmbH die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der VStättVO wahrnimmt.

2.3 Die Pflichten, die dem Vertragspartner nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

3.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt die feel GmbH noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die übermittelten Vertragsexemplare unterzeichnet oder elektronisch signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die feel GmbH sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels Fax oder E-Mail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.

3.3 Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen, sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Vertragspartner genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität, zu dem vom Vertragspartner angegebenen Nutzungszweck. Bei entsprechender Aufplanung kann es erforderlich sein, die Besucherkapazität zur Einhaltung der genehmigten Rettungs- und Bestuhlungspläne zu reduzieren. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten.

Die Aufplanung von Abweichungen erfolgt durch die feel GmbH. Kosten für erhöhten Aufwand trägt der Vertragspartner. Erfolgt die Aufplanung durch den Vertragspartner, muss diese spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der feel GmbH zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.

Die finale Aufplanung muss 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mit der feel GmbH abgestimmt sein. Änderungen oder Umbauten während des Aufbaus oder am Veranstaltungstag sind nur in Ausnahmefällen und in jedem Fall nur nach Freigabe durch die feel GmbH möglich.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Vertragspartner ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Vertragspartner hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

4.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Vertragspartner nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der feel GmbH. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der feel GmbH insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

4.5 Für die Location Alte Kelter, die Festhalle Schmiden und das Waldschlössle gelten folgende verbindliche Sperrzeiten:

- Alte Kelter: Ende der Veranstaltung 21:30 Uhr, Ende des Abbaus 22:00 Uhr
- Festhalle Schmiden: Ende der Veranstaltung 01:30 Uhr, Ende des Abbaus 02:00 Uhr

- Waldschlössle: Ende der Veranstaltung 03:00 Uhr, Ende des Abbaus 03:30 Uhr

Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt, an welchem der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat. Abbauende ist der Zeitpunkt, an welchem alle Tätigkeiten im Gebäude und auf dem Gelände beendet sein müssen. Die feel GmbH ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine Pönale (Vertragsstrafe) zu definieren, wenn auf Grund von Erfahrungen mit vergangenen gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen der Verdacht nahe liegt, dass bei der geplanten Veranstaltung

- die verbindlichen Sperrzeiten in der Alten Kelter, der Festhalle Schmiden oder dem Waldschlössle nicht eingehalten oder überschritten werden,
- die vertraglich vereinbarten Schlusszeiten nicht eingehalten oder überschritten werden oder
- Auflagen der feel GmbH nicht eingehalten oder Weisungen der Vertreter der SFB nicht befolgt werden.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die feel GmbH festgelegt und im Vertrag benannt. Diese wird bei Eintreten der im Vertrag genannten Bedingungen erhoben und auf der Abschlussrechnung zur Zahlung fällig gestellt. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Vertragspartner nicht von der Zahlung aller weiteren durch den Verstoß verursachten Kosten.

4.6 Die feel GmbH ist jederzeit berechtigt die überlassenen Flächen zu betreten. Erfolgt dies gemeinsam mit Dritten (z.B. für Besichtigungstermine) wird die feel GmbH dies mit dem Vertragspartner abstimmen.

4.7 Der Veranstalter bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, diskriminierenden, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche Straftatbestände insbesondere nach §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG oder § 3 AGG verwirklichen. Der Veranstalter ist verpflichtet,

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
- Teilnehmer und Besucher von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
- die Veranstaltung bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
- bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.

4.8 Verstößt der Veranstalter schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Ziffer 4.7 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der feel GmbH nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die feel GmbH zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der feel GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der feel GmbH verpflichtet. Dem Vertragspartner wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der feel GmbH möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

5.2 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der feel GmbH anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer

Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos und rückstandsfrei zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die feel GmbH berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Vertragspartner zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

5.4 Sollen über das vereinbarte Abbauende hinaus Gegenstände in der Versammlungsstätte verbleiben, ist dies nur nach Abstimmung und Freigabe durch die feel GmbH zulässig. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, ist die feel GmbH berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen oder entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 6 Nutzungsentgelte, Zahlungen

6.1 Das vereinbarte Entgelt einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer „Leistungs- und Kostenübersicht“, die als Anlage dem Vertrag beigelegt ist. „Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die feel GmbH berechtigt, die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

6.3 Der Umfang und die vom Vertragspartner zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die feel GmbH in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

6.4 Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Veranstalter beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch die feel GmbH unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Veranstalter wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.

6.5 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der feel GmbH zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die feel GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die feel GmbH berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6.6 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die feel GmbH berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Kartenvorverkauf, Besucherzahlen

7.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Vertragspartner.

7.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der feel GmbH abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Vertragspartner ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der feel GmbH nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Vertragspartner aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der feel GmbH verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

7.3 Das Ticketing kann auf Anfrage kostenpflichtig über den i-Punkt Fellbach, Marktplatz 7, 70734 Fellbach, mit dem angeschlossenen Buchungssystem Easy Ticket abgewickelt werden.

7.4 Der feel GmbH steht das Recht zu, für jede Veranstaltung bis zu 10 Dienstplätze, insbesondere für Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vermarktung und Werbung, Sponsoren

8.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die feel GmbH. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz. Der Vertragspartner trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle zur jeweiligen Veranstaltung gehörigen Plakatierungen und Hinweisschilder auf dem gesamten Bereich der Versammlungsstätte binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; anderenfalls ist die feel GmbH berechtigt die Entfernung und Entsorgung auf Kosten der Vertragspartner vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

8.2 Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der feel GmbH abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

8.3 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Vertragspartner namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Vertragspartner und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der feel GmbH.

8.4 Der Veranstalter ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity der feel GmbH (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Die feel GmbH ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo der feel GmbH, unter Berücksichtigung der Maßgaben von Ziffer 8.3., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der feel GmbH werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die feel GmbH bereitgestellt.

8.5 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Vertragspartner ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der feel GmbH zulässig (vgl. Ziffer 8.1). Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

8.6 Der Veranstalter stellt die feel GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Veranstalter zur Bewerbung seiner Veranstaltung

- im Veranstaltungskalender
- auf der Webseite
- auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
- in Newslettern, Broschüren

- Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbarer Medien (digital und print)
- auf Werbemitteln und Tickets

bereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

8.7 Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die feel GmbH gemacht bzw. verwendet werden.

8.8 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die feel GmbH schriftlich genehmigen zu lassen.

8.9 Die feel GmbH ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

8.10 Die feel GmbH ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Vertragspartner.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe

9.1 Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte bei Veranstaltungen steht allein der feel GmbH und den mit der feel GmbH vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die feel GmbH hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

9.2 Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs einer Veranstaltung sowie der rechtzeitigen Disposition gastronomischer Leistungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einen der Gastronomiepartner der feel GmbH zu beauftragen. Bei einer verspäteten Beauftragung sind die Gastronomiepartner der feel GmbH berechtigt, die Bewirtschaftung der Veranstaltung zu verweigern. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und von Rücktrittsrechten gegenüber der feel GmbH, die aus einer verspäteten Gastronomie-Anfrage resultieren, sind ausgeschlossen.

9.3 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Alten Kelter und der Festhalle Schmiden ist nicht an ein bestimmtes Gastronomieunternehmen gebunden. Der Vertragspartner kann in den vorgenannten Locations die vorhandene Infrastruktur kostenpflichtig nutzen. Für weitere notwendige gastronomische Infrastruktur oder Ausstattung ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Etwaige Aufbauten oder Installationen (auch temporär) in der Versammlungsstätte oder auf den Außenflächen sind mit der feel GmbH abzustimmen und bedürfen ihrer Genehmigung. Für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung einer ggf. erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtiglichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden ist ebenfalls der Vertragspartner verantwortlich.

9.4 In der Alten Kelter, der Festhalle Schmiden und dem Waldschlössle ist die Nutzung von nicht recyceltem Einweggeschirr bzw. -besteck gemäß den Auflagen der Stadt Fellbach untersagt.

9.5 Bei Nutzung der Versammlungsstätte in Reihenbestuhlung dürfen keine Glasflaschen, Gläser, Porzellan oder Besteck mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Das vertraglich verbundene Gastronomieunternehmen gibt in diesem Fall Mehrweg Pfandbecher oder -flaschen aus Kunststoff aus. Sollte der Vertragspartner die Nutzung der pfandpflichtigen Kunststoffbecher und -flaschen nicht wünschen, muss die Mitnahme der Glasflaschen, Gläser und

Porzellan in die Säle durch Aufsichtspersonal verhindert werden. Die Anzahl des Aufsichtspersonals wird durch die feel GmbH bestimmt, die Kosten sind durch den Vertragspartner zu tragen. Ausnahmen sind durch die feel GmbH zu genehmigen. Bei Nutzung der Emporen im Hölderlin- oder Uhlandsaal in Reihenbestuhlung dürfen keine Glasflaschen, Gläser, kein Porzellan oder Besteck mit auf die Emporen genommen werden.

9.6 Der Vertragspartner ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte, wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen, ausschließlich an von der feel GmbH festgelegten Standorten bzw. für den Verkauf außerhalb der Verkaufsstände, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der feel GmbH einzuholen, die diese gegen Zahlung einer Vergütung erteilt.

9.7 Die Bewirtschaftung fest eingebauter oder mobiler Garderobenanlagen obliegt ausschließlich der feel GmbH. Der Vertragspartner kann hierbei wählen, ob die Kosten durch die Besucher auf Selbstzahlerbasis zu tragen sind oder ob die für die Bewirtschaftung anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Der Umfang des einzusetzenden Personals wird durch die feel GmbH bestimmt. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung.

9.8 Werden auf Wunsch des Vertragspartners den Besuchern mobile Garderobenanlagen unbewirtschaftet zur Verfügung gestellt, trägt ausschließlich der Vertragspartner das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Gegenstände der Besucher.

§ 10 Dienstleister

Die gesamten Dienstleistungen, wie z.B. Technik, Reinigung, Deko, FM-Dienstleistungen, Sicherheit, etc., bei Veranstaltungen aller Art in der Versammlungsstätte und auf dem zugehörigen Freigelände, sind ausschließlich mit genehmigten Partnern der feel GmbH durchzuführen.

§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA

11.1 Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

11.2 Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der VStättVO einzuhalten.

11.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Vertragspartner in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Vertragspartner beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn sich die feel GmbH bereit erklärt, die Antragstellung für den Vertragspartner zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten

11.4 Der Vertragspartner trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

11.5 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die feel GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der

Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Vertragspartner verlangen.

11.6 Ist der Vertragspartner zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die feel GmbH vom Vertragspartner die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 12 Funknetze/W-LAN

12.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der feel GmbH eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

12.2 Vertragspartner, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die feel GmbH für Verstöße des Vertragspartners, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Vertragspartners stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die feel GmbH vom Vertragspartner gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 13 Haftung des Vertragspartners, Versicherung

13.1 Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

13.2 Der Vertragspartner hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die feel GmbH zurückzugeben, indem er sie von der feel GmbH übernommen hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

13.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Vertragspartners, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Vertragspartner haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

13.4 Der Umfang der Haftung des Vertragspartners umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

13.5 Der Vertragspartner stellt die feel GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Vertragspartner, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der feel GmbH und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der feel GmbH, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

13.6 Der Vertragspartner ist zum Abschluss einer deutschen Vertragspartner-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Vertragspartner-Haftpflichtversicherung ist der feel GmbH spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personen- und Sachschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Vermögensschäden Euro 100.000,- (in Worten: einhunderttausend Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Vertragspartners im Verhältnis zu der

feel GmbH oder gegenüber Dritten.

13.7 Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bzw. nicht mit den unter Ziffer 13.6. dieser AVB geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die feel GmbH berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Vertragspartners bei dem ihr verbundenen Versicherungsunternehmen abzuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Haftung der feel GmbH

14.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der feel GmbH auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der feel GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

14.2 Die feel GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Vertragspartners kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Vertragspartners beauftragt werden.

14.3 Die feel GmbH haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Vertragspartner auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der feel GmbH erleidet oder wenn die feel GmbH ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der feel GmbH auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

14.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die feel GmbH zu vertreten, haftet die feel GmbH abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der feel GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

14.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 14.3 und 14.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der feel GmbH.

§ 15 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

15.1 Führt der Vertragspartner aus einem von der feel GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht.

Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100,00€ Bearbeitungspauschale
- bis zu 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80%
- danach 90%

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilabsagen anteilmäßig an.

Sofern für eine Veranstaltung zusätzlich Gastronomieleistungen mit der feel GmbH vereinbart wurden, beträgt die Ausfallentschädigung bezüglich dieser Leistungen

- ab 2 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75%
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 90%

der vereinbarten Entgelte für gastronomische Leistungen.

Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der feel GmbH eingegangen sein. Ist der feel GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

15.2 Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik, etc.), sind vom Vertragspartner auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 15.1 enthalten und darin aufgeführt sind.

15.3 Gelingt es der feel GmbH, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Veranstalter zum Schadenersatz gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Veranstalter anteilig zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.

15.4 Die feel GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) der Veranstalter den veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der feel GmbH wesentlich geändert wird,
- f) der Veranstalter bei Vertragsschluss die feel GmbH nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 VStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
- g) gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter oder die von ihm beauftragten Dienstleister verstoßen wird,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

15.5 Macht die feel GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 15.4 a-g genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die feel GmbH muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

15.6 Die feel GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter

Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

15.7 Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der feel GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der feel GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der feel GmbH angemessene Sicherheit leistet.

§ 16 Höhere Gewalt

16.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

16.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

16.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Vertragspartner zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der feel GmbH verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der feel GmbH, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Vertragspartner nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

16.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Vertragspartners. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Vertragspartner wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

17.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der feel GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der feel GmbH anerkannt sind.

17.2 Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz

18.1 Die feel GmbH überlässt dem Vertragspartner das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Vertragspartner an die feel GmbH übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Vertragspartner ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an die feel GmbH im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 18.2 bis 18.5 bestimmten Zwecke zu informieren.

18.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der feel GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner

übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Vertragspartners nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die feel GmbH die Daten des Vertragspartners zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

18.3 Personenbezogene Daten des Vertragspartners, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.

18.4 Die feel GmbH behält sich vor, die Daten des Vertragspartners und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in § 18.1 bis 18.3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als E-Mail an info@feel.de gesendet werden.

18.5 Die feel GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Vertragspartner erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der feel GmbH gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

18.6 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die feel GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die feel GmbH über ihn gespeichert hat.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften, bei besonderen Gefahrenlagen während der Veranstaltung oder wenn wiederholt gegen Weisungen eines Vertreters der feel GmbH verstoßen wird, kann die feel GmbH vom Vertragspartner die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zum Abbruch, zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die feel GmbH berechtigt, den Abbruch und die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

§ 20 Abtretung

Der Vertragspartner tritt dieser mit Abschluss des Vertrags alle Einnahmen aus dem Verkauf bzw. Vorverkauf der Karten bis zur Höhe der vertraglichen Ansprüche der feel GmbH im Voraus an die feel GmbH ab.

§ 21 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

21.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Fellbach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.2 Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Fellbach als Gerichtsstand vereinbart.

21.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.